

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eger und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vogtei (Unstrut-Hainich-Kreis)

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vogtei (Unstrut-Hainich-Kreis) wurde nach unserer Kenntnis im Dezember 2015 durch Ersatzvornahme der Rechtsaufsicht beschlossen. Nach unseren Informationen wurde die Satzung aber nicht ortsüblich bekanntgemacht. Wenn dem so wäre, wäre die Satzung nie in Kraft getreten, weil dazu zwingend die öffentliche Bekanntmachung zählt, auch wenn es sich um eine Ersatzvornahme handelt. Die öffentliche Bekanntmachung muss nach den Bestimmungen der Hauptsatzung erfolgen. Die Gemeinde Vogtei und der Unstrut-Hainich-Kreis unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1159** vom 7. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 beantwortet:

1. Welche Regelung enthält die Hauptsatzung der Gemeinde Vogtei zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen?

Antwort:

Nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises enthält die Hauptsatzung der Gemeinde Vogtei in § 12 Abs. 1 Satz 1 die folgende Regelung:

"Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Vogtei, Kammerforst und Oppershausen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt 'Vogtei-Echo'."

2. Wo und wann wurde die durch Ersatzvornahme in Kraft gesetzte Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vogtei vom Dezember 2015 öffentlich bekanntgemacht?

Antwort:

Nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises wurde die im Rahmen der Ersatzvornahme ausgefertigte Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Vogtei vom 23. Dezember 2015 im Amtsblatt der Gemeinde vom 22. Januar 2016 sowie im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 25. Januar 2016 veröffentlicht.

3. Inwieweit kann eine gemeindliche Satzung im Amtsblatt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht werden, auch wenn diese Bekanntmachungsform nicht in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt ist, und wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Veröffentlichung erfolgte neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises auch im Amtsblatt der Gemeinde Vogtei. Damit ist dem aus dem Rechtsstaatsgebot nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes herzuleitenden Verkündungsgebot in jedem Fall Genüge getan.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär